

Allgemeinverfügung

Zur Widmung der Erschließungsstraßen im B-Plan-Gebiet "WB 2" in Eldena

Die Gemeinde Eldena hat den Bebauungsplanes (B-Plan) „WB 2“ aufgestellt. Der B-Plan ist bekannt gemacht und somit in Kraft getreten.

Zur Widmung der in der Anlage dargestellten öffentlichen Verkehrsfläche gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 106) ergeht folgende Verfügung:

1. Die im B-Plan „WB 2“ befindlichen Verkehrsflächen, gelegen in der Flur 5 der Gemarkung Eldena, Nähe Straße „An der Bahn“, werden dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Als Bestandteile der öffentlichen Straße gehen in die Verfügung mit ein: Fahrbahnen, Grünanlagen/Bankette, Einfassungen, Gehwege, Gehwegbeleuchtung. Die Lage der Verkehrsflächen ist aus dem anliegenden Lageplan ersichtlich, sie sind als Planstraßen A, B, C, D, E, F, G, H und I gekennzeichnet.
2. Nutzerkreis
Die Fläche wird für KFZ nach STVO, Radfahrer und Fußgänger dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.
3. Einstufung
Die Einstufung erfolgt für die öffentlichen Verkehrsfläche mit Fahrbahn, Gehweg, Beleuchtung, Banketten und Nebenanlagen erfolgt als Anliegerstraße.
4. Der personelle Benutzerkreis wird nicht eingeschränkt.
5. Nutzungseinschränkungen:
 - Die Nutzung durch Kettenfahrzeuge ist grundsätzlich nicht gestattet, in Ausnahmen nur mit Sondergenehmigung
6. Straßenbaulastträger
Straßenbaulastträger ist die Gemeinde Eldena.
7. Der anliegende Plan wird Bestandteil der Verfügung.

Die Allgemeinverfügung wird durch Veröffentlichung unter www.grabow.de (Button Gemeinde Eldena-Ortsrecht) bekannt gegeben.

Die Verfügung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.


Begründung:

Die Gemeinde Eldena ist Eigentümerin der Verkehrsflächen im B-Plan-Gebiet „WB 2“. Die Verkehrsflächen werden hiermit gewidmet und dem öffentlichen Verkehr gemäß den Maßgaben dieses Verwaltungsaktes zur Verfügung gestellt. Damit wird die Fläche rechtlich der gesamten Öffentlichkeit zugänglich gemacht und es gilt auf ihr öffentliches Recht, wie Straßenverkehrsordnung, Straßen- und Wegegesetz MV u.a. Zur Sicherung der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs sind die Festlegungen der Verfügung, insbesondere die Nutzungseinschränkungen, erforderlich, angemessen und geeignet, öffentlichen Verkehr zu gewährleisten.

Rechtsbehelfsbelehrung

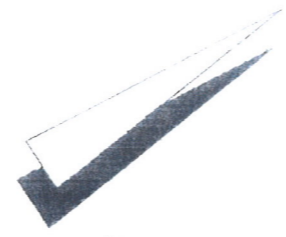
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Amtsvorsteherin des Amtes Grabow, Am Markt 1 in 19300 Grabow zu erheben.

Eldena, den 25.10.2017

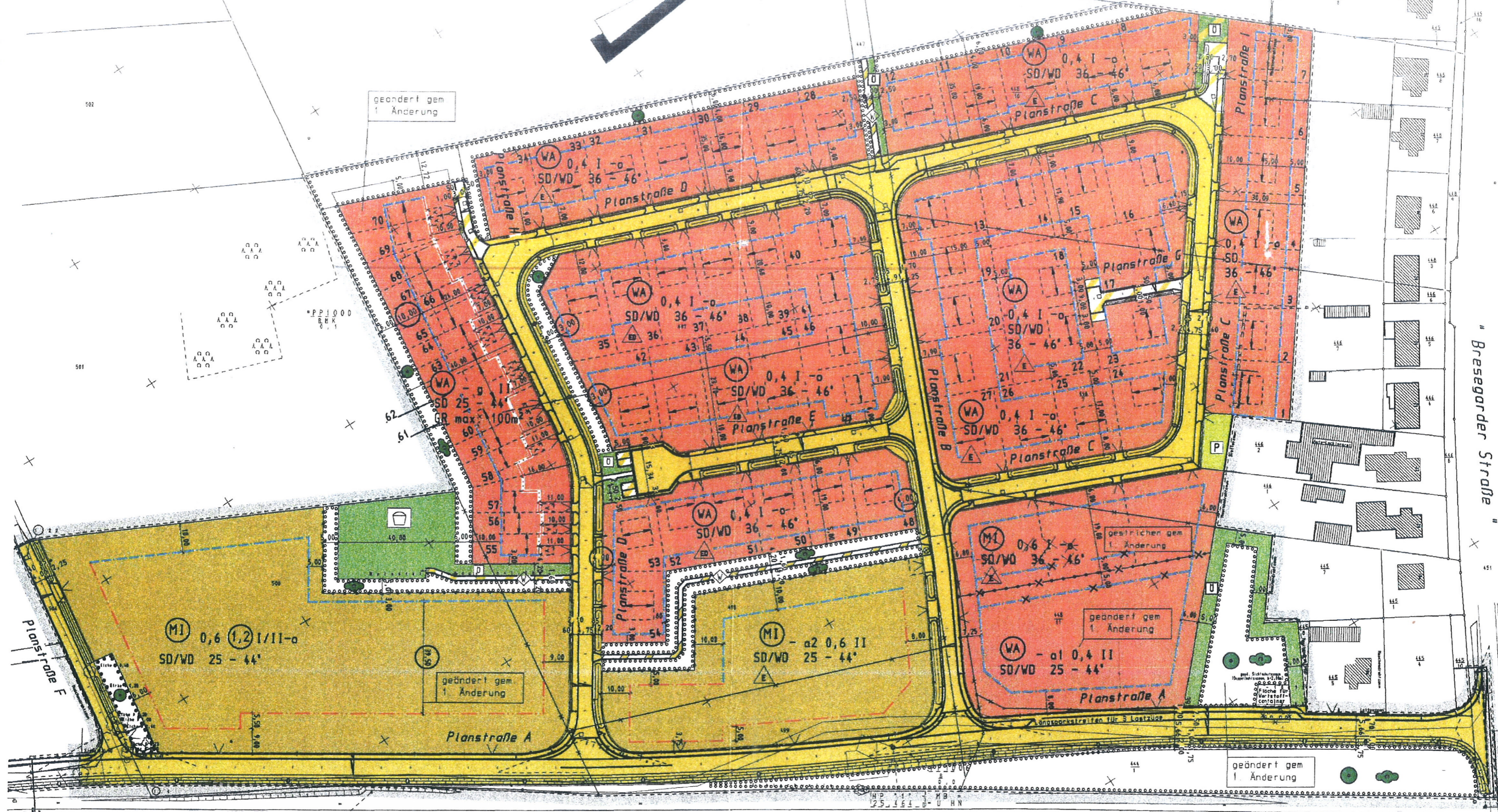

Oliver Kann, Bürgermeister



ANLAGE ZUR WOHNUMG WB2



geändert gem
1. Änderung



Bresgarder Straße

geändert gem
1. Änderung

